jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lita;
StVO 1960 §16 Abs2 litc;
StVO 1960 §2 Abs1 Z18;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass der Tatbestand des § 16 Abs 1 lit a StVO - unabhängig von der Absicht des Beschuldigten - im Hinblick auf die Annahme der Behörde, der Beschuldigte habe unmittelbar vor der Ampel von der linken Fahrspur auf die rechte gewechselt und den vor der Ampel befindlichen Fahrzeugen den Vorrang genommen, erfüllt ist (Die Ausnahme der Behörde ist durch die Aussage des Meldungslegers, wonach der Beschuldigte bei grün vor den anderen Fahrzeugen auf die rechte Fahrbahn gebogen ist, sowie dessen Skizze gedeckt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180140.X02

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at